

LEASINGBEDINGUNGEN FÜR VERBRAUCHER

1. Beginn und Dauer des Leasingvertrages

Der Leasingvertrag beginnt mit dem Datum der schriftlichen Annahme des vom Leasingnehmer unterfertigten Leasingantrages durch den Leasinggeber. Diese hat binnen der im Leasingantrag angegebenen Bindungsfrist zu erfolgen. Die ausbedungene Annahmefrist darf 25 Tage ab Einlangen des Leasingantrages bei der Leasinggeberin nicht überschreiten, widrigenfalls der Leasingnehmer nicht mehr an den Leasingantrag gebunden ist. Der Leasingnehmer bestätigt mit Unterfertigung des Leasingantrages, dass der Leasinggeber seiner Verpflichtung gem §§ 6 und 7 Verbraucher kreditgesetz (VKrG) nachgekommen ist und insbesondere eine Bonitätsprüfung durchgeführt hat.

Die Gefahr des Unterganges und der Beschädigung des Leasingobjektes geht bei Übernahme des Leasingobjektes durch den Antragsteller gem. Punkt 2b auf diesen über. Die Vertragsdauer wird unter Punkt c des Antrages/Vertrages festgehalten. Wird der Vertrag auf bestimmte Dauer abgeschlossen, ist der Vertrag für diese Dauer unkündbar, wobei jedoch die Bestimmungen über die Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund dadurch nicht berührt werden. Wird der Leasingvertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, ist dieser von beiden Vertragsparteien jeweils zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Frist schriftlich kündbar. Der Leasingnehmer verzichtet ab Vertragsbeginn auf die unter Punkt c des Antrages/Vertrages genannte Dauer auf das Recht zur Kündigung. Für die vorzeitige Erfüllung des Leasingvertrages gilt der § 26 Abs 4 bis 7 VKrG.

Eine einvernehmliche vorzeitige Vertragsauflösung setzt die gänzliche vorzeitige Erfüllung der Vertragsverpflichtungen durch den Leasingnehmer voraus. In diesem Fall verpflichtet sich der Leasinggeber, die Bemessung der Gesamtbelastung des Leasingnehmers unter Berücksichtigung der Interessen beider Seiten durchzuführen. Der Leasingnehmer ist berechtigt, seine Verpflichtungen gänzlich vorzeitig zu erfüllen.

2. Übernahme des Leasingobjektes und Gewährleistung

a. Der Leasingnehmer ist zur unverzüglichen Übernahme der Lieferung am vereinbarten Ort und Termin verpflichtet. Die Übernahmeverpflichtung besteht nur bei mängelfreiem Leasingobjekt. Kommt der Leasingnehmer ungegründet dieser Verpflichtung nach Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist nicht nach, kann der Leasinggeber vom Vertrag zurückzutreten und sechs Monats-Leasinggesamtentgelte (mindestens jedoch 15 % des Anschaffungswertes) als Vertragsstrafe geltend machen. Die Geltendmachung eines Schadenersatzes aufgrund einer schuldhaften unbegründeten Annahmeverweigerung bleibt unbenommen, ebenso wie

gem. Punkt 7 vorzugehen. Kommt eine Übergabe aus anderen Gründen als durch Annahmeverzug des Leasingnehmers nicht innerhalb einer marktüblichen Nachfrist nach vorgesehenem Übergabetermin zustande, kann jeder Teil unter Setzung einer Nachfrist von 3 Wochen vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche, sowie Aufwendungen, Vertragsgebühren und Vertragsstrafen sind in diesem Fall ausgeschlossen.

b. Der Leasingnehmer übernimmt das Leasingobjekt vom Lieferanten im Auftrag des Leasinggebers, begründet für diesen Eigentum durch stellvertretende Übernahme und hat das Leasingobjekt für den Leasinggeber inne. Bei Übergabe augenfällige Mängel sind gegenüber dem Leasinggeber und Lieferanten sofort schriftlich anzuzeigen, ansonsten sind diese nicht von der Gewährleistung umfasst. Der Leasingnehmer hat dem Leasinggeber ein schriftliches Übernahme- und Mängelprotokoll binnen sieben Tagen zu übermitteln.

c. Der Leasinggeber verpflichtet sich zur Verschaffung der ordnungs- und vereinbarungsgemäßen Nutzungsmöglichkeit durch den Leasingnehmer. Der Leasinggeber tritt mit Ausnahme allfälliger Wandlungsansprüche alle gegenüber dem Lieferanten bestehenden Gewährleistungs-, Schadenersatz- und Garantieansprüche an den Leasingnehmer ab. Mit Beendigung dieses Vertrages fallen diese Ansprüche wiederum an den Leasinggeber zurück, was hiermit bereit vereinbart wird und mit der tatsächlichen Rückstellung bewirkt wird. Ein teilweiser oder gänzlicher Verzicht auf Zahlung oder Vertragsaufhebung bedarf der Zustimmung des Leasinggebers. Der Leasingnehmer hat solche Ansprüche in eigenem Namen und auf eigene Rechnung gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen und den Leasinggeber schad- und klaglos zu halten. Der Leasinggeber gewährleistet, dass der Leasingnehmer allfällige Gewährleistungsrechte und Schadenersatzansprüche ungeachtet vorstehender Bedingungen gegenüber dem Leasinggeber geltend machen kann. Der Leasinggeber ist von diesen Ansprüchen insoweit befreit, als diese Ansprüche bereits von Punkt 2.c. umfasst sind.

3. Leasingentgelt

a. Die Fälligkeitstermine für das monatliche Leasingentgelt einschließlich der Inkassobeträge sind in Punkt c des Leasingantrages festgehalten. Der Entgeltanteil bis zur ersten Fälligkeit wird mit dem ersten Entgelt bezahlt oder wird in das Entgelt eingerechnet. Die weiteren monatlichen Fälligkeitstermine sind jeweils am gleichen Tag der Folgemonate. Zahlungen sind abzugsfrei an die vom Leasinggeber genannte Zahlstelle derart zu entrichten, dass die Gutschrift bereits bei Fälligkeit vorliegt. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen mittels Zahlschein (kostenpflichtig) erfolgen. Langt die Gutschrift nicht zur Gänze am Fälligkeitstag am Konto des Leasinggebers ein, tritt Verzug ein.

b. Das Leasingentgelt ist auch für die Dauer einer Unbenützbarkeit (Stehzeiten, Verhinderungen oder Erschwerungen des Gebrauches wegen eines Schadensfalles) des Leasingobjektes zu leisten, wenn dies auf Mängel und Ursachen nach ordnungs- und vereinbarungsgemäßer Übergabe des Leasingobjektes zurückzuführen ist. Der Leasingnehmer hat den Leasinggeber jedoch unverzüglich von allen derartigen oder sonstigen Schadensfällen zu unterrichten.

- c. Das Leasingentgelt versteht sich als Entgelt für die vereinbarte gewöhnliche Nutzung. Eine darüber hinausgehende Nutzung wird im Rahmen der Endabrechnung zusätzlich verrechnet. Die über die vereinbarte gewöhnliche Nutzung hinausgehenden Mehrkilometer sind mit dem sich aus der ursprünglichen Berechnung (vereinbarten Gesamtleasingentgelt durch vereinbarte Gesamtkilometerleistung) ergebenden Tarifsatz zu verrechnen. Für geringere als die vereinbarte Fahrleistung steht dem Leasingnehmer eine anteilige Rückvergütung nach dem gleichen Verrechnungsmodus zu.
- d. Einlangende Zahlungen werden in folgender Reihenfolge zur Abdeckung von aushaftenden Forderungen verwendet: 1. Nebenspesen, 2. Verzugszinsen, 3. ausständige Leasingentgelte.
- e. Die Gesamtbelastung gemäß Verbraucherkreditorenverordnung wurde unter der theoretischen Annahme des Ankaufs des Leasingobjektes durch den Leasingnehmer am Vertragsende (diese Kaufoption ist jedoch nicht vereinbart) ermittelt.
- f. Der Leasingnehmer wird nach schriftlicher Aufforderung während der gesamten Laufzeit des Leasingvertrages eine Aufstellung des noch aushaftenden Leasingentgelts in Form eines Tilgungsplanes übermittelt.

4. Zinsgleitklausel

Der Zinsbestandteil des Leasingentgeltes gemäß Punkt c des Leasingantrages wird regelmäßig an den Geld- und Kapitalmarkt angepasst. Als Anpassungsindikator dient der 3-Monats- bzw. 6-Monats-Euribor (European Interbank Offered Rate) zuzüglich eines temporär zu verrechnenden Liquiditätsaufschlages, kaufmännisch gerundet auf das nächste Achtel. Sollte der oben angeführte 3-Monats- bzw. 6-Monats-Euribor nicht veröffentlicht werden, so tritt an seine Stelle jener Wert, der dem Indikator am ehesten entspricht. Maßgeblich hierbei ist der am 20. des dem Wirksamkeitsstichtag vorangehenden Monats festgestellte und im Informationssystem Bloomberg veröffentlichte Zinssatz. Ist dieser Tag kein Bankarbeitstag, so wird der dem 20. vorangehende Bankarbeitstag herangezogen. Die Zinsanpassungen erfolgen beim 3-Monats-Euribor vierteljährlich mit Wirksamkeit ab 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres und haben für das jeweils folgende Vierteljahr Gültigkeit. Die Zinsanpassungen beim 6-Monats-Euribor erfolgen halbjährlich mit Wirksamkeit ab 1. Jänner und 1. Juli eines jeden Jahres und haben für das jeweils folgende Halbjahr Gültigkeit. Es gelangt eine Zinaberechnungsmodalität von 365/360 zur Anwendung. Die Zinsanpassung hat zugunsten und zulasten des Leasingnehmers zu erfolgen.

5. Entgelt-Vorauszahlung, Depotzahlung, Kautio

- a. Wird eine Leasingentgelt-Vorauszahlung vereinbart, ist diese auf das monatliche Leasingentgelt für die vereinbarte bestimmte Dauer bzw. die Dauer des Kündigungsverzichtes anzurechnen. Sie gilt in jedem Fall nur für die Zeit des aufrechten Vertragsverhältnisses.
- b. Ein vereinbartes Depot dient der Sicherstellung sämtlicher Forderungen des Leasinggebers aus dem Bestand oder der Auflösung (Beendigung) des Leasingvertrages und ist dem Leasinggeber bei Vertragsbeginn zu übergeben. Der Leasinggeber ist berechtigt, aber nicht

verpflichtet, Ansprüche gegen den Leasingnehmer zunächst aus dem Depot zu befriedigen, in diesem Falle hat der Leasingnehmer auf Verlangen des Leasinggebers das Depot wieder aufzufüllen.

c. Die Berücksichtigung der Leasingentgelt-Vorauszahlung und des Depots erfolgt in Form einer Kürzung der Kalkulationsbasis.

d. Es wird darauf hingewiesen, dass die obgenannten Leistungen (Depot, Entgelt-Vorauszahlungen und Kaution) grundsätzlich keiner Verzinsung unterliegen, da diese bereits in der Kalkulation des Leasingentgeltes inkludiert sind.

6. Nebenkosten

Zusätzlich zum Leasingentgelt, einer vereinbarten Entgelt-Vorauszahlung, einem vereinbarten Depot oder allfälligen sonstigen vertraglich festgelegten Beträgen trägt der Leasingnehmer die Rechtsgeschäftsgebühr, sämtliche Steuern, Gebühren, Straf- und Versicherungsprämien im Zusammenhang mit dem Besitz und der Benutzung des Leasingobjektes, die Kosten der Zulassung, Abmeldung, Typisierung und Überprüfung des Leasingobjektes. Zudem trägt der Leasingnehmer sämtliche angemessenen Kosten, Spesen und Barauslagen, die dem Leasinggeber oder seinen Beauftragten, für die

a. Ermittlung des Aufenthaltes, des Dienstgebers und der Bonität des Leasingnehmers,

b. Hereinbringung fälliger Forderungen zur Sicherstellung und Einziehung des Leasingobjektes, insbesondere auch durch Mahnung und Inkasso (zu den beim Leasinggeber und seinen Beauftragten üblichen Spesen),

c. sonstigen außergerichtlichen und gerichtlichen Forderungsbetreibungen

vor, während oder nach der Vertragsdauer bei notwendigen oder ihnen zweckdienlich erscheinenden Interventionen jeglicher Art erwachsen, wenn der Leasingnehmer diese Kosten durch abredewidrige Nichtzahlung des vereinbarten Leasingentgeltes oder sonstige zu Lasten des Leasinggeber verschuldeten Handlungen verursacht.

7. Verzug und Verzugszinsen

Bei Verzug mit mindestens einem Leasingentgelt (samt Nebenkosten) oder anderen Verpflichtungen aus dem Vertrag (vgl. Punkt 2 und 3 der Leasing-Vertragsbedingungen), trotz Einmahnung unter Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen und unter Androhung des Terminverlustes, kann der Leasinggeber den Vertrag vorzeitig auflösen und alle noch offenen Forderungen fällig stellen.

Im Verzugs- und auch im Auflösungsfall schuldet der Leasingnehmer dem Leasinggeber Verzugszinsen in der Höhe von 5 %-Punkten p.a., kontokorrentmäßig gerechnet, für die jeweils überfälligen Beträge sowie die Kosten, die durch die Geltend- und Einbringlichmachung dieser Rückstände anfallen. Bei Verzug mit mindestens zwei Leasingentgelten, ist der Leasinggeber berechtigt, eigenmächtig und ohne Zutun des Leasingnehmers das Leasingobjekt einzuziehen.

8. Instandhaltung des Leasingobjektes, Betrieb und Pflege

Jede rechtliche oder faktische Verfügung, wie der Verkauf, die Verpfändung oder die Standortverlegung des Leasingobjektes sowie dessen nicht bloß vorübergehende Überlassung an Dritte oder die nicht bloß vorübergehende Nutzung durch Dritte und Veränderungen am Leasingobjekt erfordern für deren Zulässigkeit die Zustimmung des Leasinggebers. Im Falle einer unzulässigen Weitergabe oder Nutzungsüberlassung des Leasingobjektes tritt der Leasingnehmer alle Rechte aus einem solchen Vertrag an den Leasinggeber ab. Einbauten in das Leasingobjekt sind zulässig, sofern sie jederzeit ohne die Beschädigung bzw. das Hinterlassen von Spuren wieder entfernt werden können. Sämtliche Einbauten ab Beendigung des Vertrags bzw Entzug des Benützungrechts gehen entschädigungslos in das Eigentum des Leasinggebers über, insofern der Leasingnehmer diese nicht binnen einer Nachfrist von 14 Tagen auf eigene Kosten und ohne Hinterlassen von Beeinträchtigungen und Spuren, entfernt. Eingriffe Dritter (Pfändung, u.a. Verfügungen) oder Schäden am Leasingobjekt sind unverzüglich anzuzeigen.

Von der Übernahme des Leasingobjektes bis zu dessen Rückstellung ist der Leasingnehmer verpflichtet, das Leasingobjekt pfleglich und fachgerecht zu behandeln. Reparaturen und Wartungen sind, solange aufrechte Herstellergarantien den zu reparierenden Gegenstand betreffend bestehen, von einer autorisierten Markenwerkstätte gem. Empfehlung der Herstellerfirma durchzuführen. Nach Ablauf betroffener Herstellergarantien sind fachlich geeignete Werkstätten in Anspruch zu nehmen. Lässt der Leasingnehmer notwendige Reparaturen nicht durchführen, ist der Leasinggeber – zur Hintanhaltung weiterer Schäden - berechtigt, die Reparatur des Leasingobjektes selbst zu veranlassen. Der Leasingnehmer hat dem Leasinggeber sämtliche daraus entstehenden Kosten und Spesen samt öffentlicher Abgaben zu ersetzen.

9. Gefahrtragung, Haftung

a. Der Vertrag wird durch eine gänzliche oder teilweise Unverwendbarkeit des Leasingobjektes wie z.B. durch Beschädigung, rechtliche, technische oder wirtschaftliche Unbrauchbarkeit, Beschlagnahme, Einziehung, Verfallserklärung und Heranziehung durch die Behörde oder öffentliche Dienststellen (auch bei Zufall oder höherer Gewalt) nicht berührt. Insbesondere bleibt die Pflicht zur Zahlung des Leasingentgeltes aufrecht. Ausgenommen hiervon sind vor der Übergabe bestehende Beeinträchtigungen, die nicht von den Verpflichtungen gem. Punkt 2. des Leasingvertrages umfasst sind.

b. Betragen die Reparaturkosten bei Beschädigung des Leasingobjektes mehr als 60 % des Wiederbeschaffungswertes, hat der Leasingnehmer das Recht, den Vertrag vorzeitig schriftlich zum Ende des Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zu kündigen, wenn er die Weiterbenutzung des Leasingobjektes ablehnt und ihm die Weiterbenutzung des Leasingobjektes nicht zuzumuten ist. In diesem Fall ist der Leasinggeber gem. Punkt 13 b. und 13 c. der Leasingvertragsbedingungen berechtigt, den Ersatz anfallender Schaden- und Ausfallsansprüche und weiterer Kosten, Steuern und Gebühren zu fordern.

10. Untergang des Leasingobjektes

Der Leasinggeber ist zur Vertragsauflösung bei Zugrundegehen des Leasingobjektes berechtigt. Bei Diebstahl und Verlust ist der Leasingnehmer zur sofortigen Meldung an den Leasinggeber verpflichtet. Diesfalls hat Leasinggeber nach Ablauf von 14 Tagen die Möglichkeit den Vertrag aufzulösen. Ungeachtet dessen trifft den Leasingnehmer die Sachgefahr und ist dieser zur Entrichtung sämtlicher ausstehender Leasingraten verpflichtet. Gleichfalls ist bei Totalschaden eine Vertragsauflösung durch den Leasinggeber erst 14 Tage nach Schadenseintritt zulässig. Die ausstehenden Leasingentgelte gem. Punktes 13 a und 13 c sind vom Leasingnehmer zu ersetzen.

11. Vorzeitige Auflösungsgründe

Werden Umstände und Gründe bekannt die eine mangelnde Bonität oder Vertragstreue des Leasingnehmers bewirken oder erkennen lassen und somit die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Leasinggeber unzumutbar gefährden, ist der Leasinggeber berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung fristlos aufzulösen. Wichtige Umstände und Gründe, die die Fortsetzung des Rechtsverhältnisses für den Leasinggeber unzumutbar machen, sind insbesondere:

- a. Zahlungsverzug mit zumindest einer Leasingrate trotz schriftlicher Mahnung des Leasinggebers,
 - b. erhebliche Verletzungen der Vertragsbedingungen,
 - c. eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Leasingnehmers, insbesondere bei Moratoriumsvereinbarungen, Zahlungseinstellungserklärung, Eröffnung des Konkurs- oder Ausgleichsverfahren, Abweisung eines Antrages auf Konkurseröffnung mangels kostendeckenden Vermögens, Vorlage des Vermögensverzeichnisses gem. § 47 EO, außergerichtlichem Ausgleichsverfahren, jeweils hinsichtlich des Leasingnehmers, des Geschäftsführers oder hinsichtlich eines persönlich haftenden Gesellschafters der Leasingnehmer, insofern die genannten Umstände zu einer tatsächlichen Gefährdung des Leasinggebers führen,
 - d. Tod oder Handlungsunfähigkeit des Leasingnehmers, insofern keine Rechtsnachfolge oder Fortsetzung der Zahlung der Leasingraten von Dritter Seite erfolgt,
 - e. Verlegung des Wohnortes oder Firmensitzes des Leasingnehmers außerhalb Österreichs ohne Zustimmung des Leasinggebers,
 - f. unrichtige Angaben seitens des Leasingnehmers über seine wahre wirtschaftliche Situation bei Vertragsabschluss des Vertrages bzw. das Verschweigen von Tatsachen oder Umständen, bei deren Kenntnis der Leasinggeber den Vertrag nicht abgeschlossen hätte,
 - g. bei Aufkündigung des im Vertrag vereinbarten Versicherungsschutzes durch den Versicherer und dem Ausstehen einer sofortigen Ersatzbeschaffung durch den Leasingnehmer.
- Die Auflösungsmöglichkeit ist bereits gegeben, wenn einer der obgenannten Auflösungsgründe auch nur hinsichtlich eines Leasingnehmers oder eines Sicherheitengebers vorliegt.

h. Der Verbraucher kann den Leasingvertrag gem § 26 Abs 7 VKrG kündigen. In diesem Fall erfolgt die Abrechnung gemäß Punkt 13 der Leasing-Vertragsbedingungen.

12. Entzug des Benützungsrertes

Erfüllt der Leasingnehmer, unberechtigt eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag nicht, oder ist er mit der Rückstellung des Leasingobjektes gem. Punkt 13 schuldhaft im Verzug, so hat der Leasinggeber das Recht, ihm das Benützungsrrecht zu entziehen und sich ohne Ankündigung und auch ohne Mitwirkung des Leasingnehmers den unmittelbaren Besitz am Leasingobjekt zu beschaffen, mit anderen Worten, dieses einzuziehen.

13. Rückstellung des Leasingobjektes/vorzeitige Vertragsauflösung

a. Bei Beendigung des Leasingvertrages oder Entzug des Benützungsrertes (aus Verschulden des Leasingnehmers), ist das Leasingobjekt vom Leasingnehmer betriebsfähig (mit Ausnahme des Endigungsgrundes Punkt 10) mit allem Zubehör und Unterlagen an jene inländische Übernahmestelle zurückzustellen, an der die Verwertung oder Schätzung des Leasingobjektes erfolgt. Kosten und Gefahr der Rückstellung trägt der Leasingnehmer. Erfolgt eine ungerechtfertigte Verzögerung der Rückstellung, ist der Leasingnehmer vorbehaltlich weiterer Ansprüche, insbesondere Kosten des Versicherungsschutzes, zur Fortzahlung eines Benützungsentgeltes in Höhe des anteiligen Leasingentgeltes bis zur tatsächlichen Rückstellung verpflichtet. Bei der Übergabe ist ein Protokoll über den Zustand des Leasingobjektes anzufertigen. Können Papiere, Unterlagen und die Schlüssel vom Leasingnehmer nicht übergeben werden, trägt er die Kosten der Ersatzbeschaffung.

b. Im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung (insbesondere Punkt 9 bis Punkt 11), ist der Leasingnehmer verpflichtet, dem Leasinggeber, unbeschadet dessen Anspruches auf rückständige Leasingentgelte samt Zinsen und Kosten gemäß Punkt 6 und Punkt 7, die Summe aller bis zum ursprünglichen Vertragsende bzw. bis zum Ende des Kündigungsverzichtes des Leasingnehmers noch ausstehenden Leasingentgelte zuzüglich des vertraglich vereinbarten Restwertes, abgezinst auf den Tag der Fälligkeit des Anspruches auf Ersatz des Schadens/Ausfalls zu ersetzen. Die Abzinsung erfolgt zum 3- bzw. 6-Monats-Euribor, wobei der Durchschnittswert des letzten Monats des vorangegangenen Quartals herangezogen wird. Sämtliche dem Leasinggeber aus der vorzeitigen Vertragsbeendigung erwachsenden Kosten, z.B. Schätzungskosten bei der Verwertung des Leasingobjektes, etc. werden dem Leasingnehmer angelastet. Die Belastung erfolgt, insofern die vorzeitige Vertragsauflösung nicht durch den Leasinggeber schuldhaft verursacht wurde.

c. Von dem unter Punkt 12 a. oder unter Punkt 12 b. ermittelten Betrag ist der durch einen vom Leasinggeber nach seiner Wahl bestellten gerichtlich beeedeten Sachverständigen festgesetzte Schätzwert des Leasingobjektes sowie eine dem Leasinggeber allenfalls nach Vertragsablauf zugeflossene Versicherungsleistung sowie eine erlegte Depotzahlung bzw. noch nicht in Anrechnung gebrachte Entgelt-Vorauszahlung lt. Punkt c des Leasingantrages abzuziehen. Zum Abzug des Verkehrswertes des Leasingobjektes kommt es nur insoweit, als sich dieses bei Geltendmachung des Ersatzanspruches in der alleinigen Verfügungsmacht des

Leasinggebers befindet. Wird der Zeitwert durch Unfallschaden beeinflusst, ist eine eventuell an den Leasinggeber bezahlte Entschädigung zur Wertminderung anzurechnen. Der Abzug des Verkehrswertes erfolgt derart bedingt, dass sich der Schaden-/Ausfallsbetrag entsprechend erhöht, falls eine Verwertung auf Basis des ursprünglich ermittelten Verkehrswertes nicht zustande kommt. Diesen Schaden/Ausfall zuzüglich allfällig gesetzlicher Umsatzsteuer hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber innerhalb von 14 Tagen nach an ihn ergangener Aufforderung zu ersetzen. Die Ersatzforderung des Leasinggebers ist gemäß der Bestimmung Punkt 4 dieses Vertrages wertgesichert. Ein dem Verkehrswert übersteigender Teil des Verkaufswertes ist zu Gunsten des Leasingnehmers zu berücksichtigen. Von einem nach Abdeckung aller Ansprüche des Leasinggebers verbleibenden Verwertungsmehrerlös (Nettoverkaufspreis abzgl. der bei der Verwertung auflaufenden Kosten) aus dem Verkauf des Leasingobjektes erhält der Leasingnehmer 75 %, von einem Verwertungsmindererlös hat der Leasingnehmer 75 % zu bezahlen. Die Zahlung hat jeweils binnen 7 Tagen nach Bekanntgabe/nach Kenntnis durch den Leasinggeber zu erfolgen. Der Leasinggeber ist berechtigt, diesen Anspruch auch gegen allfällige Forderungen aus anderen mit dem Leasingnehmer abgeschlossenen Rechtsgeschäfte aufzurechnen.

d. Aufgrund der bestehenden Gewährleistungsvorschriften zugunsten von Verbrauchern muss der Leasinggeber einen Teil des Verkaufserlöses zur Abdeckung etwaiger in den nächsten zwei Jahren ab Übergabe des Leasingobjektes an den Käufer entstehender Gewährleistungsansprüche bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückbehalten. Damit der Verkaufserlös ohne Abzug eines solchen Rückbehaltes sogleich dem Leasingkonto gutgebucht und somit der aushaftende Saldo verringert werden kann, stimmt der Leasingnehmer zu, dass der Leasinggeber das Leasingobjekt nur an Unternehmer veräußern muss, da der Leasinggeber diesfalls das Gewährleistungsrecht rechtswirksam ausschließen kann.

14. Solidarhaftung - Zustellbevollmächtigter

Für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag haften sämtliche Leasingnehmer als Solidarschuldner und haben diese zur ungeteilten Hand zu erfüllen und zwar so, als wären keine anderen Sicherheiten vereinbart. Der Leasinggeber ist berechtigt, bei mehreren Leasingnehmer an Einen, mit Wirkung für alle Leasingnehmer rechtserhebliche Mitteilungen zu richten, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen. Der an erster Stelle genannte Leasingnehmer gilt als Leistungsempfänger im Sinne des § 11 Abs 1 Zi 2 UStG. Es wird als ausreichend erachtet, wenn auszufertigende Papiere auf einen der Leasingnehmer ausgestellt werden.

15. Versicherungen

a. Die im Leasingvertrag vereinbarten Versicherungen sind auf den Namen des Leasingnehmers abzuschließen, zugunsten des Leasinggebers zu vinkulieren und auf Dauer des Leasingvertrages aufrecht zu halten. Der Leasinggeber ist berechtigt, die Versicherung von der Vinkulierung zu verständigen und die Versicherungen auf Kosten des Leasingnehmers abzuschließen sowie die Prämienbeträge auf Rechnung des Leasingnehmers zu bezahlen.

b. Der Leasingnehmer tritt alle ihm aus den vorgeschriebenen Versicherungen zustehenden Rechte unwiderruflich zahlungshalber an den Leasinggeber ab. Im Schadensfall hat der Leasingnehmer den Leasinggeber unverzüglich zu verständigen und ist der Leasinggeber berechtigt, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend zu machen sowie Entschädigungsquittungen bzw. Abfindungserklärungen auszustellen. Ausschließlich der Leasinggeber ist berechtigt, die Zahlungen entgegenzunehmen. Dem Leasingnehmer zugekommene Versicherungsleistungen, welcher Art und aus welchem Rechtsgrund immer, hat dieser bei sonstigem Eintreten der Verzugsfolgen gemäß Punkt 7 unverzüglich an den Leasinggeber weiterzuleiten. Ausgenommen hiervon sind Wertminderungsansprüche aus Haftpflichtfällen. Der Leasingnehmer wird etwaige Wertminderungsansprüche aus Haftpflichtfällen gegenüber der Versicherung des Schädigers im eigenen Namen geltend machen und allenfalls auch gerichtlich durchsetzen. Die daraus resultierenden Zahlungen von Versicherungen Dritter aus dem Titel Wertminderung stehen dem Leasingnehmer zu.

c. Der Leasingnehmer hat die Überstellung des Leasingobjektes in eine Markenwerkstätte und die Erstellung eines Kostenvoranschlages zu veranlassen. Übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten inkl. Umsatzsteuer nicht € 3.000,00, ist der Reparaturauftrag durch den Leasingnehmer im eigenen Namen zu erteilen. Für diesen Betrag übersteigende Reparaturen bedarf der Reparaturauftrag der Mitteilung an den Leasinggeber. Der Leasingnehmer darf keine Reparaturaufträge des Leasingobjektes im Namen des Leasinggebers erteilen. Der Leasingnehmer haftet für die vollen Kosten (inkl. Umsatzsteuer) aller Reparaturen, die er in Auftrag gegeben hat. Der Leasinggeber entscheidet im Einzelfall, ob er die Schadensgutmachung gegenüber Dritten oder der Kaskoversicherungsanstalt selbst durchsetzt oder dem Leasingnehmer überlässt. Für den ersten Fall hat der Leasingnehmer eine etwa erforderliche Vollmacht auszustellen. Im Fall eines Fremdverschuldens kann der Leasinggeber bestimmen, ob der Schaden über die Kaskoversicherung reguliert wird oder der Unfallgegner in Anspruch zu nehmen ist. Hat der Leasingnehmer nachweislich über seinen Auftrag den Schaden reparieren lassen und der Leasinggeber die Mitteilung erhalten sowie hinsichtlich der Reparatur des Leasingobjektes überdies entschieden, dass der Fall über den Kaskoversicherer zu regulieren ist, wird der Leasinggeber bei der Kaskoversicherung die von dieser anerkannten bzw. errechneten Ersatzleistung für die Reparaturkosten (ausgenommen hiervon sind sowohl tatsächliche als auch wirtschaftliche Totalschäden sowie Versicherungsleistungen aus dem Titel Reparaturkostenablässe) zugunsten des Leasingnehmers freigeben.

d. Soweit nicht eine Versicherung Ersatz leistet (Selbstbehalt, mangelnde Deckung, Eigenverschulden des Leasingnehmers, Obliegenheitsverletzung, etc.), hat der Leasingnehmer alle Schäden selbst zu tragen bzw. dem Leasinggeber zu ersetzen. Er hat dem Leasinggeber auch die von diesem bezahlte Umsatzsteuer, die von der Versicherung nicht refundiert oder für die ein Vorsteuerabzug nicht gewährt wurde, zu ersetzen.

16. Rücktrittsrecht gemäß Verbraucherkreditgesetz

Dem Verbraucher steht für Leasingverträge im Sinne des § 16 Abs 1 Zi 3, Zi 4 VKrG kein Rücktrittsrecht gem § 26 Abs 3 VKrG zu.

17. Verpfändung von Lohn- bzw. Gehalts- sowie Abfertigungsansprüchen

Zur teilweisen Sicherstellung der Forderungen des Leasinggebers aus dem Vertrag verpfändet der Leasingnehmer den pfändbaren Teil seiner derzeitigen und zukünftigen Ansprüche gegen seine(n) Arbeitgeber bzw. bezugs-/pensionsauszahlende(n) Stelle(n). Der Leasinggeber ist ermächtigt, die bezugsauszahlende(n) Stelle(n) jederzeit unter Beischluss einer Kopie des Leasingvertrages von der Verpfändung zu informieren. Die Verpfändung der Ansprüche auf Lohn- und Gehaltsabzüge erstreckt sich auf Ruhegeld, Wartegeld, Abfertigung, Provision und sonstige wie immer genannte Bezüge, soweit diese der Exekution unterliegen. Im Falle des Wechsels des Arbeitgebers erstreckt sich diese Verpfändung auch auf die gegenüber dem neuen Arbeitgeber zustehenden Ansprüche sowie auf allfällige Ansprüche nach dem Insolvenzentgeltsicherungsgesetz. Zur Vermeidung unnötiger Kosten im Falle des Verzugs allfälliger Forderungen verpflichtet sich der Leasingnehmer, dem Leasinggeber nach Aufforderung die Ermächtigung zur Einziehung bei der/den bezugsauszahlenden Stelle(n) ohne vorhergehenden Erwerb eines vollstreckbaren Titels zu erteilen. Diese Aufforderung ist an die dem Leasinggeber zuletzt bekannt gegebene Adresse zu übermitteln und hat eine Rückäußerungsfrist von 14 Tagen sowie den Hinweis zu enthalten, dass im Falle der Nichtäußerung die Ermächtigung als erteilt gilt. Der Leasingnehmer ermächtigt den Leasinggeber außerdem, diese Aufforderung den bezugsauszahlende(n) Stelle(n) zur Kenntnis zu bringen. Die Gehalts-, Lohn-, Pensions- bzw. Rentenansprüche sind derzeit weder an Dritte abgetreten, gepfändet oder verpfändet.

18. Sonstiges - Zustellungen

a. Der Leasingnehmer hat Änderungen seines Wohn- u. Firmensitzes dem Leasinggeber unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Auslandsfahrten sind zulässig, jedoch verpflichtet sich der Leasingnehmer zur Einhaltung aller rechtlichen Bestimmungen wie Zoll und Versicherungsbedingungen. Bis zur Bekanntgabe einer abgeänderten Adresse können Erklärungen rechtswirksam an die letztbekannte Anschrift gesendet werden.

b. Der Leasingnehmer hat das Leasingobjekt und dessen Lieferanten selbst ausgewählt. Er hat das Leasingobjekt geprüft und besichtigt. Der Leasinggeber haftet weder für Pflichten des Lieferanten oder der Wartungsfirma noch für bestimmte Eigenschaften oder Eignung des Leasingobjektes noch für Schäden aus dessen Gebrauch.

19. Datenübermittlungs- und Auskunftsrecht; Werbung

a. Der Leasinggeber ist berechtigt, mit Auskunftsstellen, die er üblicherweise in Anspruch nimmt (z.B. Allgemeiner Kreditschutzverband), Bonitätsinformationen auszutauschen und

anlässlich der Behandlung des Leasingantrages sowie im Rahmen der Verwaltung des Geschäftsfalles die zur Wahrung seiner berechtigten Interessen ihm notwendig erscheinenden Informationen einzuholen. Der Leasingnehmer ermächtigt daher den Leasinggeber, insbesondere in das Namensverzeichnis des Grundbuchs Einsicht zu nehmen und stimmt ausdrücklich der Übermittlung der seitens des Leasinggebers angefragten Daten zu.

b. Der Leasingnehmer erklärt sein Einverständnis, dass der Leasinggeber die Kundendaten zum Zwecke der Bonitätsbeurteilung, zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen und zu Marketingzwecken EDV-mäßig verarbeitet, verwaltet und analysiert und dazu Dienstleistungsunternehmen (Unternehmen der HYPO Bank Burgenland AG-Gruppe, Kooperationspartner und Tochtergesellschaften der HYPO Bank Burgenland AG oder Dritte), die eine rechtmäßige und sichere Datenverarbeitung gewährleisten, im In- und Ausland, einschließlich Unternehmen in Nicht-EU-Mitgliedstaaten, in Anspruch nimmt.

c. Der Leasingnehmer stimmt einer Übermittlung der Daten aus dem bestehenden Vertragsverhältnis an Unternehmen des HYPO Bank Burgenland AG-Konzerns zu Marketingzwecken und Werbung ausdrücklich zu. In diesem Zusammenhang erteilt der Leasingnehmer auch seine ausdrückliche Zustimmung, dass der Leasinggeber sowie die vorangeführten Konzernunternehmen den Leasingnehmer mittels Telefon, Telefax, GSM, E-Mail oder diesen gleichartigen Kommunikationsmitteln sowie durch direkte Mailing-Aktionen bewerben dürfen. Insbesondere erteilt der Leasingnehmer auch seine ausdrückliche Zustimmung zur Übermittlung dieser Daten an den Verkäufer des Deckungsobjektes, welcher im Vertrag angeführt ist. Der Leasingnehmer erteilt ferner seine ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung von Voice Mail Systemen und automatischen Wählsystemen durch den Leasinggeber zum Zwecke der Vertragsabwicklung, des Kundenservices, der Werbung sowie der Eintreibung von Forderungen des Leasingnehmers. Weiters erteilt der Leasingnehmer seine ausdrückliche Zustimmung gemäß § 62 WAG und § 107 TKG zu telefonisch oder durch gleichartige Kommunikationsmittel durchgeführten Werbemaßnahmen hinsichtlich Wertpapierprodukten und sonstigen Veranlagungen.

d. Die vorgenannte Ermächtigung gilt auch als Zustimmung für eine Auskunftserteilung gem. § 38 Abs. 2 Z 5 BWG.

Der Leasingnehmer wurde darauf hingewiesen, dass diese Erklärung eine freiwillige Einverständniserklärung ist, die keinen Einfluss auf den Abschluss des Vertrages mit dem Leasingnehmer hat, und mit sofortiger Wirkung jederzeit widerrufen werden kann.

O Ich wünsche nicht, von dem im Absatz 20 c erwähnten Unternehmen beworben zu werden.

20. Abtretung von Rechten

Der Leasingnehmer stimmt einer Abtretung aller oder auch einzelner Rechte (insbesondere auch die Übertragung des Eigentums am Leasingobjekt) des Leasinggebers aus diesem Vertrag und der dafür erforderlichen Weitergabe der Daten aus dem bestehenden Vertragsverhältnis ausdrücklich zu.

21. Erfüllungsort und Gerichtsstand

a. Sofern zwingende Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes nicht entgegenstehen, ist Eisenstadt Wahlgerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Bestand und der Auflösung des Leasingvertrages.

b. Erfüllungsort ist der Sitz des Leasinggebers in Eisenstadt.

c. Verlegt der Leasingnehmer, der den Leasingvertrag als Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes geschlossen hat, seinen Wohnsitz nach Vertragsabschluss in das Ausland, ist für alle Streitigkeiten aus dem Bestand und der Auflösung des Leasingvertrages

das sachlich zuständige Gericht für den im Vertrag angeführten (ehemaligen) Wohnsitz des Leasingnehmers zuständig.

22. Änderungen der Vertragsbedingungen für Leasing

Änderungen dieser Vertragsbedingungen werden dem Leasingnehmer an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse zur Kenntnis gebracht. Die geänderten Geschäftsbedingungen gelten als genehmigt, wenn der Leasingnehmer nicht binnen 30 Tagen nach Zustellung schriftlich widerspricht. Der Leasinggeber verpflichtet sich, bei Übersendung der geänderten Vertragsbedingungen schriftlich auf die 30-tägige Frist und auf die Auslegung des Verhaltens des Leasingnehmers hinzuweisen.